



Aktueller Begriff

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur unzulässigen Aufgabenübertragung der Regelungen zu Bedarfen für Bildung und Teilhabe

In seinem Beschluss vom 7. Juli 2020 erklärte das Bundesverfassungsgericht, auf die Beschwerde zehn nordrhein-westfälischer Kommunen, die Übertragung der personellen, finanziellen und organisatorischen Verantwortung für die Regelungen über Bildung und Teilhabe auf die Kommunen für verfassungswidrig. Der § 34 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2, Abs. 4 bis Abs. 7 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie der § 34a SGB XII (**Regelungen zu Bedarfen für Bildung und Teilhabe**), jeweils in der Fassung vom 24. März 2011, seien als **unzulässige Aufgabenübertragung** unvereinbar mit dem grundgesetzlichen Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

Die streitgegenständlichen Vorschriften des SGB XII wurden vom Bundesgesetzgeber als Reaktion auf das sog. **Hartz IV-Urteil** des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 eingefügt. Dem Gesetzgeber sei damals aufgegeben worden, das **menschenwürdige Existenzminimum eines Kindes** in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf neu zu regeln. In der Folge sei unter anderem die finanzielle Unterstützung für eintägige Schulausflüge, die Schülerbeförderung, den Nachhilfeunterricht, das Mittagessen und Kinder in Tageseinrichtungen und Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gesetzlich geregelt worden. Die Berücksichtigung der Bedarfe werde dabei von einer individuellen Prüfung durch die Träger der Sozialhilfe, den Kommunen, abhängig gemacht. Diese sollten auch die entstandenen Mehrkosten tragen.

Das Bundesverfassungsgericht konkretisierte nun die Bedeutung des durch die Föderalismusreform I ins Grundgesetz eingefügten **Durchgriffsverbots des Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG** und dessen Schranke, dem Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG, für die kommunale Selbstverwaltung (**Art. 28 Abs. 2 GG**). In seiner hierdurch erfahrenen Ausformung schütze diese die Kommunen vor einer unverhältnismäßigen Aufgabenentziehung und -zuweisung, da die Zuweisung einer neuen Aufgabe geeignet sei, den Ausbau freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben zu erschweren. Die Kommunen würden durch die Aufgabenübertragung finanziell, organisatorisch und personell unzulässig belastet und so in ihrem Recht aus Art. 28 Abs. 2 GG verletzt.

Der weit auszulegende **Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG** bezwecke die Sicherung der Organisationshoheit der Länder. Er stelle sicher, dass den Kommunen Aufgaben nicht ohne **adäquate Kostenerstattung** übertragen würden und diene so der kommunalen Finanzhoheit. Das Grundgesetz sehe eine Erstattung bundesgesetzlich veranlasster Kosten der Kommunen grundsätzlich nicht vor.

Ein Fall des Durchgriffsverbots liege sowohl in der erstmaligen Aufgabenübertragung durch den Bund an die Kommunen, als auch in der hiermit funktional äquivalenten Aufgabenerweiterung.

Eine **Aufgabenübertragung** nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG liege vor, wenn der Kommune eine bestimmte Tätigkeit zur Pflicht gemacht werde. Dies sei zumindest dann der Fall, wenn Tätigkeiten gegenüber dem Bürger auferlegt würden, zu deren Erfüllung die Kommune verpflichtet werde.

Eine ihrer Wirkung nach zur Aufgabenübertragung **funktional äquivalente Aufgabenerweiterung** bereits bundesgesetzlich zugewiesener Aufgaben sei anzunehmen, wenn die Veränderung der Maßstäbe, Standards oder Tatbestandsvoraussetzungen der Aufgabe mehr als nur unerhebliche Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Finanz-, Personal-, und Organisationshoheit) habe. Dies komme insbesondere **in drei Fällen** in Betracht: bei der Schaffung neuer Leistungstatbestände, der Erweiterung bestehender Leistungstatbestände auf eine neue Gruppe von Berechtigten sowie bei der charakterverändernden Verlängerung der Dauer der Leistungsbeziehung. **Eingeschränkt** werde die kommunale Selbstverwaltungsgarantie durch die eng auszulegende Übergangsvorschrift des **Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG**. Sie erlaube eine Anpassung des Aufgabenbestandes an geänderte soziale oder ökonomische Rahmenbedingungen, um eine Versteinerung des Rechts zu vermeiden. Hierdurch dürfe es aber nicht zu einer stärkeren materiell-rechtlichen Beeinträchtigung der Kommunen kommen. Die hieraus folgende **Bundeskompetenz** zur Aufgabenzuweisung an die Kommunen beschränke sich daher auf die Aufhebung, geringfügige Anpassung, Aktualisierung oder Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Regelungen. **Unzulässig wäre** demnach eine **grundlegende Neukonzeption** bzw. Umgestaltung der Materie unter Beibehaltung der kommunalen Aufgabenzuweisung.

Die aus Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG folgende Bundeskompetenz werde durch die grundlegende Neukonzeption der Regelungen für Bildung und Teilhabe überschritten. So seien neue Leistungstatbestände (finanzielle Unterstützung für Schülerbeförderung, eintägige Schulausflüge, etc.) geschaffen, der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert (Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern in Tageseinrichtungen) und die Dauer der Leistungsbeziehung wesentlich ausgedehnt worden (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Ferner würden die Kommunen auch organisatorisch und personell in unzulässiger Weise mehrbelastet. Ihnen sei die individuelle Prüfung der Bedarfe anhand unbestimmter Rechtsbegriffe wie Angemessenheit und Erforderlichkeit übertragen worden. Die Bedarfe für mehrtägige Klassenfahrten und persönlichen Schulbedarf (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB XII) seien hingegen bereits in der früheren Aufgabenzuweisung vorgesehen gewesen. Sie unterfielen daher der Bundeskompetenz aus Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG.

Die für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten **Vorschriften bleiben** bis zum 31. Dezember 2021 **weiter anwendbar**. Sonst sei der Verwaltung die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Pflichtaufgabe, die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, mangels gesetzlicher Grundlage unmöglich. Der Gesetzgeber werde zur **Neuregelung** der Bedarfe für Bildung und Teilhabe angehalten. Dies könne entweder durch den Bund unter Einhaltung obiger Maßstäbe geschehen oder durch die Länder. Letztere könnten gemäß Art. 125a Abs. 1 S. 2 GG die Zuständigkeitszuweisung des § 3 Abs. 2 S. 1 SGB XII aufheben und den Bereich eigenständig gestalten. Hierbei stünden diesen unter Berücksichtigung der landesverfassungsrechtlichen, finanziellen Konnexitätsregelungen weitreichendere Gestaltungsspielräume zu als dem Bund.

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. Juli 2020, Az.: 2 BvR 696/12.